

Umgebungs-, Garten- und Balkonordnung

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und genderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. Nutzungszonen

Die Aussenbereiche sind in drei Nutzungszonen unterteilt:

- a. **Allgemeiner Bereich:** Wege und allgemein zugängliche Gartenflächen.
- b. **Begegnungszone für die Siedlungsbewohner:** Spielplatz und Grillplatz. Diese Bereiche sind sauber zu halten; die Pflege erfolgt durch die Verwaltung.
- c. **Nutzerbereich der Wohnungen:** Terrassen und Gärten innerhalb des Mietperimeters, die von den jeweiligen Bewohnern genutzt, gepflegt und bewirtschaftet werden dürfen.

2. Grundsätze

- a. Die Bewohnerinnen und Bewohner nehmen Rücksicht aufeinander.
- b. Der Gartenanteil sowie Pflanzen auf Balkonen sind regelmässig zu pflegen.
- c. Ein umweltfreundlicher Umgang mit der Natur ist erforderlich.
- d. Es dürfen nur biologisch abbaubare Mittel (FiBL-Biosuisse) eingesetzt werden.
- e. Bei einem Umzug ist der Garten oder Balkon in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

3. Bepflanzung

- a. Das Pflanzen von Sträuchern oder Bäumen ist bewilligungspflichtig.
- b. Die Bewilligung wird über ein Antragsformular der Verwaltung eingeholt und muss von beiden Parteien (Mieter und Vermieterin) unterzeichnet werden.
- c. Neophyten (z. B. Bambus und andere gebietsfremde Pflanzen) dürfen nicht in den Boden gepflanzt werden (siehe www.neophyten-schweiz.ch).
- d. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind für die Pflege ihrer Pflanzen verantwortlich.
- e. Bei unzureichender Pflege erfolgt nach vorheriger Abmahnung eine kostenpflichtige Instandsetzung durch Fachpersonen.

4. Sichtschutz zwischen Sitzplätzen und Balkonen

- a. Abtrennungen zwischen Sitzplätzen und Balkonen dürfen eine Höhe von 2 Metern nicht übersteigen.
- b. Hecken zur Abgrenzung müssen mit einem Mindestabstand von 40 cm zum Mietperimeter gepflanzt werden.

5. Bauten

- a. Erweiterungen befestigter Flächen (z. B. Platten oder Holzroste) sind bewilligungspflichtig.
- b. Gartenhäuschen, Pergolas, Unterstände, Kiesflächen, fest installierte Planschbecken und Biotope sind nicht gestattet.

6. Kompost und Gartenabfälle

- a. Private Kompostanlagen sind nicht erlaubt.
- b. Gartenabfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter von ERZ (Entsorgung + Recycling Zürich) zu entsorgen.

7. Unterhalt des allgemeinen Bereichs

- a. Bestehende Hecken und Bäume werden regelmässig durch das Unterhaltspersonal gepflegt.
- b. Das Personal ist befugt, zur Durchführung der Arbeiten den Garten des Mietperimeters zu betreten.

8. Haftung

Für Schäden an ausschliesslich durch den Mieter genutzten Gartenflächen und Balkonen haftet der Mieter.

9. Lärm und Ruhezeiten

Es gelten folgende Ruhezeiten:

- **Mittagsruhe:** 12.00 bis 13.00 Uhr
- **Nachtruhe:** 22.00 bis 07.00 Uhr

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, aufeinander Rücksicht zu nehmen.

10. Reinigung von Balkonen und Terrassen

- a. Die Pflege befestigter Böden darf nur mit biologisch abbaubaren Mitteln erfolgen.
- b. Abspritzen oder Abschwemmen von Balkonen ist nicht gestattet.
- c. Befestigungen wie Nägel und Schrauben in verputzte Fassaden und Holzpfeiler sind nicht erlaubt.
- d. Hängematten, Regale, Pflanzentröge u. ä. dürfen nicht an Geländern oder Holzpfeiler befestigt werden.
- e. Die Nutzlast der Balkone beträgt max. 300 kg/m².
- f. Hochbeete sind zulässig, jedoch mit einer maximalen Erdhöhe von 25 cm.

11. Grillieren und offenes Feuer

- a. Das Grillieren auf dem allgemeinen Grillplatz erfolgt auf eigene Verantwortung.
- b. Offene Feuer mit Holz oder Kohle sind nur auf dem allgemeinen Grillplatz erlaubt.
- c. Auf Balkonen, Terrassen und Gartensitzplätzen sind nur Gas- oder Elektrogrills erlaubt.

12. Erscheinungsbild

- a. Manifeste dürfen nicht an Balkongeländern befestigt werden.
- b. Reklamationen sind an die Verwaltung zu richten.
- c. Sichtschutz wie Schilfmatten und Stofftücher, die das Geländer nicht beschädigen, sind erlaubt.
- d. Der Eigentümer bestimmt das äussere Erscheinungsbild der Liegenschaft.

13. Inkraftsetzung

Diese Umgebungs-, Garten- und Balkonordnung wurden durch den Vorstand genehmigt und treten per 07.04.2025 in Kraft.